

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe

15. Regelungen zur Nachhaltigkeit

15.1 Grundsätze

- 15.1.1 Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gelten die nachfolgenden kaufmännischen Mindestanforderungen zur Nachhaltigkeit und partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Nachrangig gilt der „Leitfaden zur Nachhaltigkeit und partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- 15.1.2 Der Auftragnehmer bietet marktgerechte Preise und liefert und leistet zuverlässig.
- 15.1.3 In Not- und Sonderfällen handelt der Auftragnehmer hoch flexibel, dies beinhaltet ein schnelles Beheben von Reklamationen und ein überdurchschnittliches Serviceverhalten.
- 15.1.4 Das kundenorientierte Verhalten des Auftragnehmers zeichnet sich durch regelmäßigen Kontakt und eine kompetente zentrale Kontaktperson aus sowie durch selbstinitiierte Verbesserungsvorschläge.
- 15.1.5 Rechtzeitige Informationen über die betrieblich relevanten Veränderungen des Auftragnehmers, über neue Ideen und Entwicklungen, aber auch über vertraglich relevante Änderungen von gesetzlichen Regeln beziehungsweise Verordnungen sind für den Auftragnehmer selbstverständlich.
- 15.1.6 Die SKH hat sich selbst zu dieser Thematik verbindliche Regeln, Prinzipien und Ziele auferlegt, die in einem Verhaltenskodex zusammengefasst und auf der Internetseite www.sparkasse-hannover.de veröffentlicht sind. Dieser Verhaltenskodex gilt nachrangig.
- 15.1.7 Der Auftragnehmer wird die Anforderungen zur Nachhaltigkeit beziehungsweise ihre Umsetzung gewährleisten. Informationen zum Einhalten der Anforderungen der SKH legt der Auftragnehmer auf Anfrage vor. Sollte es bezüglich des Einhaltens der aufgeführten Anforderungen zu Bedenken auf Seiten der SKH kommen, ist der Auftragnehmer bereit, vor Ort Überprüfungen des Einhaltens der Anforderungen zur Nachhaltigkeit von der SKH oder einer von ihr beauftragten, unabhängigen und kompetenten Institution durchführen zu lassen.

15.2 Einhaltung von Mindeststandards

- 15.2.1 In den jeweiligen Produktionsländern geltende nationale und internationale Gesetze, Standards, Tarife, Richtlinien und Verordnungen hält der Auftragnehmer ein. Die Anforderungen sind dabei als Mindestmaß zu verstehen und dürfen nicht durch vertragliche Vereinbarungen umgangen werden. Es gilt die Norm mit den strengsten Anforderungen als Mindestgröße.
- 15.2.2 Der Auftragnehmer liefert und verwendet keine umwelt- und gesundheitsschädlichen Produkte. Er verfügt über Grundsätze und Systeme zur kontinuierlichen Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen. Auf Nachfrage kann der Auftragnehmer Nachweise für die durchgeführten Umweltmaßnahmen darlegen.
- 15.2.3 Die Menschenrechte erkennt der Auftragnehmer an und hält sie ein. Grundsätzlich sind dabei die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

15.3 Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit

- 15.3.1 Der Auftragnehmer und seine Subunternehmen beziehungsweise Zulieferbetriebe beschäftigen weder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter 15 Jahren noch schulpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das ausnahmslose Verbot von Kinderarbeit, die Untersagung von Zwangsarbeit ebenso wie die Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Haftarbeit hat der Auftragnehmer sichergestellt. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, die sich freiwillig für die Beschäftigung zur Verfügung gestellt haben.
- 15.3.2 Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Auftragnehmers wie auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seiner Zulieferer erhalten einen gesetzlich geltenden oder in der Branche üblichen Mindestlohn, der für ihren angemessenen Lebensunterhalt ausreicht und ihre Grunderfordernisse deckt. Faire Arbeitsbedingungen, in denen Arbeitszeitregulierung und Arbeitssicherheit beachtet werden, sind für den Auftragnehmer selbstverständlich. Der Auftragnehmer sorgt für das Einhalten der Kernarbeitsnormen gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sollten gesetzliche Normen unter diesen liegen oder ganz fehlen.

15.4 Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz

- 15.4.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen präventiv zu begegnen. Er verfügt über Maßnahmen und Systeme, um einer möglichen Gefährdung vorzubeugen, diese aufzudecken und gegebenenfalls entsprechend zu reagieren. Seine Beschäftigten informiert er regelmäßig über Sicherheitsmaßnahmen. Sofern lokale Gesetze geringere Anforderungen aufweisen, gelten die Kernarbeitsnormen der ILO als Mindestmaß.
- 15.4.2 Der Auftragnehmer beachtet in den Räumen der SKH bei der Erbringung seiner Bauleistung oder seiner infrastrukturellen- oder technischen Leistung am Gebäude die von ihm zuvor bei der SKH angeforderten Arbeitsschutzbestimmungen und Beschreibungen besonderer Gefahren, Risiken und Arbeitsbedingungen.

15.5 Vereinigungsfreiheit

Seinen Beschäftigten räumt der Auftragnehmer das Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf das Führen von Kollektivverhandlungen ein. Dabei werden sie vor jeder unterschiedlichen Behandlung, die mit einer Beschäftigung im Zusammenhang steht und sich gegen die Vereinigungsfreiheit richtet, vom Auftragnehmer geschützt. Schränken lokale Normen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen ein, ermöglicht der Auftragnehmer seinen Beschäftigten mindestens den freien und unabhängigen Zusammenschluss zum Zweck der Verhandlungsführung.

15.6 Korruptionsbekämpfung

Der Auftragnehmer bekämpft aktiv jedwede Form der Korruption, Bestechung sowie Preisabsprache. Es dürfen keine persönlichen Abhängigkeiten, Verpflichtungen oder Beeinflussungen der Beschäftigten der SKH durch den Auftragnehmer initiiert werden. Das Geschäftsverhalten basiert auf Fairness und Einhalten geltender nationaler und internationaler Normen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Antibestechungs- und Antikorruptionspolitik.